

Geschäftsordnung für den Verbandsgemeinderat Maxdorf vom 9. Juni 2026

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Einberufung zu den Sitzungen
- § 2 Form und Frist der Einladung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Bekanntmachung der Sitzungen
- § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 6 Teilnahme weiterer Personen (m/w/d) an den Sitzungen, Jugendgemeinderat
- § 7 Schweigepflicht und Treuepflicht
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Ausschluss von der Beratung und Entscheidung
- § 10 Fraktionen

2. Abschnitt: Der Vorsitzende (m/w/d) und seine Befugnisse

- § 11 Vorsitz im Verbandsgemeinderat, Stimmrecht
- § 12 Ordnungsbefugnisse
- § 13 Ausübung des Hausrechts
- § 13a Übertragung von Mittelfreigaben an Fachbereichsleitungen

3. Abschnitt: Anträge und Anfragen

- § 14 Allgemeines
- § 15 Sachanträge
- § 16 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge
- § 17 Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge
- § 18 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 19 Anfragen

4. Abschnitt: Durchführung der Sitzung, Abstimmung, Wahlen

- § 20 Eröffnung und Ablauf der Sitzung
- § 21 Einwohnerfragestunde, Anregungen, Vorschläge und Beschwerden
- § 22 Redeordnung
- § 23 Beschlussfassung
- § 24 Reihenfolge der Abstimmung
- § 25 Wahlen
- § 26 Niederschrift

5. Abschnitt: Ausschüsse

- § 27 Wahl der Ausschussmitglieder (m/w/d) und deren Stellvertreter (m/w/d)
- § 28 Vorsitz in den Ausschüssen
- § 29 Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse
- § 30 Arbeitsweise
- § 31 Anhörung

6. Abschnitt: Beiräte

- § 32 Beiräte

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 33 Aushändigung der Geschäftsordnung
- § 34 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 35 Inkrafttreten

Der Verbandsgemeinderat Maxdorf hat aufgrund des § 37 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Einberufung zu den Sitzungen

- (1) Der Verbandsgemeinderat wird von dem Vorsitzenden (m/w/d) nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich zu einer Sitzung einberufen.
- (2) Der Verbandsgemeinderat ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder (m/w/d) unter Angabe des Beratungsgegenstands schriftlich beantragt. Dies gilt nicht, wenn der Verbandsgemeinderat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.
- (3) Sind der Bürgermeister (m/w/d) und die Beigeordneten (m/w/d) nicht mehr im Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so lädt das älteste Mitglied (m/w/d) des Verbandsgemeinderats zur Sitzung ein.

§ 2 Form und Frist der Einladung

(1) Die Ratsmitglieder (m/w/d) und die Beigeordneten (m/w/d) werden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung eingeladen. Die Ortsbürgermeister (m/w/d) sind ebenfalls einzuladen. Die Einladung erfolgt hierbei generell über das Ratsinformationssystem, in Ausnahmefällen per gesonderter Email.

(1a) Der Bürgermeister (m/w/d) entscheidet im Rahmen des Absatzes 1 über Form und Übermittlung der Einladung. Die Ratsmitglieder (m/w/d) und Beigeordneten (m/w/d), die über die technischen Voraussetzungen des Versendens und Empfangens elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister (m/w/d) schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 übersendet werden können. Der Empfänger (m/w/d) ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte (m/w/d) keinen Zugriff auf Einladungen und der Schweigepflicht unterliegenden Sitzungsunterlagen nehmen können. Werden mehrere E-Mail-Adressen angegeben, an die welche die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 elektronisch übersendet werden können, ist dem Bürgermeister (m/w/d) außerdem mitzuteilen, welche der angegebenen E-Mail-Adressen die Hauptadresse ist, an die im Zweifel die Einladung rechtsverbindlich erfolgt.

- Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner (m/w/d) dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form übermittelt. Alternativ kann der Versand über ein Ratsinformationssystem erfolgen. Ein bloßer Hinweis, dass Einladung und Tagesordnung eingestellt wurden, ist dabei nicht ausreichend, kann jedoch ergänzend erfolgen. Der Versand an nicht im Ratsinformationssystem selbst eingerichtete Mailadressen muss die Geheimhaltungsinteressen zum Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner (m/w/d) im Sinne der Datensicherheit berücksichtigen.
- Die Tagesordnung geht zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers (m/w/d) oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 De-Mail-Gesetz.

(2) Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung müssen mindestens sechs volle Werktage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Verbandsgemeinde aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden, bei öffentlichen Sitzungen höchstens jedoch bis auf 24 Stunden vor Beginn der Sitzung, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Verbandsgemeinderat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(3) Ratsmitglieder (m/w/d) und Beigeordnete (m/w/d), die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, teilen dies dem Vorsitzenden (m/w/d) rechtzeitig vor der Sitzung mit.

(4) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Ratsmitgliedes (m/w/d) gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied (m/w/d) zu der Sitzung erscheint oder gegenüber des Vorsitzenden (m/w/d) bis zu Beginn der Sitzung schriftlich oder elektronisch an die von dem Vorsitzenden (m/w/d) mitgeteilte E-Mail-Adresse erklärt, die Form- und Fristverletzung nicht geltend zu machen.

(5) Erweist es sich aufgrund besonderer unvorhergesehener Umstände als notwendig, den Beginn der Sitzung ohne Änderung des Sitzungstages vor- oder zurückzuverlegen, so ist eine solche Verlegung ohne erneute förmliche Einladung nur zulässig, wenn

1. der Beginn der Sitzung um höchstens drei Stunden verlegt wird,
2. alle Ratsmitglieder (m/w/d) und bei öffentlicher Sitzung auch die Einwohner (m/w/d) rechtzeitig darüber unterrichtet werden können.

Unter der Voraussetzung von Satz 1 Nr. 2 ist auch die Verlegung der Sitzung in ein anderes Gebäude zulässig. Bei der Verlegung der Sitzung in ein anderes Gebäude gilt ein Aushang am ursprünglich vorgesehenen Sitzungsort, der auf den neuen Sitzungsort hinweist, als rechtzeitige Unterrichtung i. S. v. Satz 1 Nr. 2.

§ 3 Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister (m/w/d) setzt im Benehmen mit den Beigeordneten (m/w/d) die Tagesordnung fest. Dabei sind Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Verbandsgemeinderats gehören, in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (m/w/d) oder einer Fraktion schriftlich mit einer Begründung beantragt wird; dies gilt nicht, wenn der Verbandsgemeinderat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.

(2) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert und in der Regel im Anschluss an die für die öffentliche Sitzung vorgesehenen Beratungsgegenstände, aufzuführen.

(3) Ergänzungen der Tagesordnung durch den Bürgermeister (m/w/d) können bis zum Beginn der Einladungsfrist vorgenommen werden, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist.

(4) Spätere, auch nach der Eröffnung der Sitzung, vorgeschlagene Ergänzungen der Tagesordnung um dringliche Gegenstände und die Absetzung einzelner Beratungspunkte von der Tagesordnung können vom Verbandsgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder (m/w/d) beschlossen werden.

(5) Sonstige Änderungen der Tagesordnung, insbesondere in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände, bedürfen der Zustimmung des Verbandsgemeinderats.

§ 4 Bekanntmachung der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dass dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird; diese Tagesordnungspunkte werden daher nur allgemein bezeichnet (z. B. Personalangelegenheiten, Grundstückangelegenheiten, Abgabenangelegenheiten). Beschließt der Verbandsgemeinderat, einzelne Tagesordnungspunkte, die gemäß Satz 2 zur Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung bekannt gemacht worden sind, in öffentlicher Sitzung zu behandeln, braucht diese Änderung nicht mehr öffentlich bekannt gemacht zu werden.

(2) Die Vertreter (m/w/d) der Presse werden elektronisch über die Einberufung der Sitzung und in geeigneter Weise über die Beratungsgegenstände der öffentlichen Sitzung unterrichtet werden.

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Verbandsgemeinderats sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner (m/w/d) erforderlich ist.

(2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände grundsätzlich ausgeschlossen:

1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter (m/w/d) der Verbandsgemeinde,
2. Abgabenangelegenheiten einzelner Abgabepflichtiger (m/w/d),
3. persönliche Angelegenheiten der Einwohner (m/w/d),
4. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),
5. Vorliegen eines Ausschlussgrundes (§ 22 Abs. 5 GemO),
6. Ausschluss aus dem Rat (§ 31 GemO),
7. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Landkreises, der Verbandsgemeinde oder der Gemeinden ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind.

(3) Insbesondere bei folgenden Beratungsgegenständen kann ein Ausschluss der Öffentlichkeit geboten sein:

1. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Verbandsgemeinde beteiligt ist,
2. Grundstücksangelegenheiten,
3. Vergabe von Aufträgen.

(4) Über Anträge, einen Beratungsgegenstand in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner (m/w/d) dem entgegenstehen.

§ 6 Teilnahme weiterer Personen (m/w/d) an den Sitzungen, Jugendgemeinderat

(1) An den Sitzungen des Verbandsgemeinderates können auf Veranlassung des Bürgermeisters (m/w/d) Mitarbeiter (m/w/d) der Verbandsgemeindeverwaltung teilnehmen. Dies gilt auch für die Mitarbeiter (m/w/d) der wirtschaftlichen Unternehmen und des gemeindlichen Forstbetriebs. Die Ortsbürgermeister (m/w/d) können, sofern sie nicht Ratsmitglied (m/w/d) sind, an den Sitzungen des Verbandsgemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Der Verbandsgemeinderat kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter (m/w/d) berührter Bevölkerungsteile zu hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen auch erörtern. Beantragt ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (m/w/d) eine Anhörung, so ist sie durchzuführen, sofern nicht zum gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten zwölf Monate eine Anhörung stattgefunden hat. Der Bürgermeister (m/w/d) kann bei Bedarf von sich aus zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige (m/w/d) einladen, wenn die Entscheidung über den Beratungsgegenstand nicht ohne Nachteil für die Verbandsgemeinde bis zur nächsten Sitzung des Verbandsgemeinderats hinausgeschoben werden kann. Sachverständige (m/w/d) können in nichtöffentlicher Sitzung nur teilnehmen, wenn sie sich zuvor zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.

(3) Der Vorsitzende (m/w/d) des Jugendgemeinderates ist bei der Beratung von Anträgen im Sinne des § 1 Abs. 3 der Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme einzuladen.

(4) Die Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden (m/w/d) nach § 38 GemO bestehen auch gegenüber den in Abs. 1- 3 bezeichneten Personen (m/w/d), soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 7 Schweigepflicht und Treuepflicht

(1) Die Teilnehmer (m/w/d) an den Sitzungen des Rats unterliegen nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 GemO der Schweigepflicht.

(1a) Der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder (m/w/d) Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Ratsmitglied (m/w/d) nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Ratsmitglieder (m/w/d) haben eine Treuepflicht gegenüber der Verbandsgemeinde. Sie dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter (m/w/d) gegen die Verbandsgemeinde nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter (m/w/d) handeln.

(3) Verletzt ein Ratsmitglied (m/w/d) die Schweigepflicht oder die Treuepflicht, so kann ihm der Bürgermeister (m/w/d) mit Zustimmung des Verbandsgemeinderats ein Ordnungsgeld bis zu 500 Euro auferlegen (§ 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 3 i.V. mit § 19 Abs. 3 GemO).

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Der Verbandsgemeinderat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (m/w/d) anwesend ist.

(2) Wird der Verbandsgemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist der Verbandsgemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (m/w/d) anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Kann mindestens ein Ratsmitglied (m/w/d) gemäß § 9 Abs. 1 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen und würde dies zur Beschlussunfähigkeit gemäß Absatz 1 führen, so ist der Verbandsgemeinderat abweichend von Absatz 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (m/w/d) anwesend ist; andernfalls entscheidet der Bürgermeister (m/w/d) nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Ratsmitglieder (m/w/d) anstelle des Verbandsgemeinderats.

§ 9 Ausschluss von der Beratung und Entscheidung

(1) Ein Ratsmitglied (m/w/d) darf an der Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken,

1. wenn die Entscheidung ihm selbst, einem seiner Angehörigen (m/w/d) im Sinne des Absatzes 2 oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person (m/w/d) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder
2. wenn es zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder
3. wenn es
 - a) bei einer natürlichen (m/w/d) oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist oder
 - b) bei einer juristischen Person als Mitglied (m/w/d) des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, sofern es diesem Organ nicht als Vertreter (m/w/d) der Gemeinde angehört, oder
 - c) Gesellschafter (m/w/d) einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Vorstandsmitglied (m/w/d) eines nichtrechtsfähigen Vereins ist,

und die unter den Buchstaben a bis c Bezeichneten (m/w/d) ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung haben. Satz 1 Nr. 3 Buchst. a gilt nicht, wenn nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass der Betroffene (m/w/d) sich deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.

(2) Angehörige¹ (m/w/d) im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 sind:

1. Ehegatten (m/w/d),
2. eingetragene Lebenspartner (m/w/d),
3. Verwandte (m/w/d) bis zum dritten Grade,
4. Ehegatten (m/w/d) oder eingetragene Lebenspartner (m/w/d) der Verwandten (m/w/d) bis zum zweiten Grade,
5. Verschwägerte (m/w/d) bis zum zweiten Grade.

Die Angehörigeneigenschaft nach Satz 1 dauert fort, auch wenn die sie begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn ein Ratsmitglied (m/w/d) lediglich als Angehöriger (m/w/d) einer Berufsgruppe oder eines Bevölkerungsteils, deren gemeinsame Belange berührt werden, betroffen ist.

(4) Ein Ratsmitglied (m/w/d), bei dem ein Ausschlussgrund vorliegt oder möglicherweise vorliegen kann, hat dies dem Vorsitzenden (m/w/d) unaufgefordert vor Beginn der Beratung mitzuteilen. Das Gleiche gilt für Ratsmitglieder (m/w/d), denen Tatsachen über das Vorliegen von Ausschlussgründen bei anderen Sitzungsteilnehmern bekannt sind. Der Verbandsgemeinderat entscheidet im Zweifelsfalle nach Anhörung des Betroffenen (m/w/d) in seiner Abwesenheit in nichtöffentlicher Sitzung, ob ein Ausschlussgrund vorliegt.

(5) Das Ratsmitglied (m/w/d), bei dem ein Ausschlussgrund vorliegt, hat den Beratungstisch zu verlassen. Es ist berechtigt, bei einer öffentlichen Sitzung, sich in dem für die Zuhörer (m/w/d)

¹ Mit dem Ratsmitglied (m/w/d) sind

a) bis zum dritten Grade verwandt: Eltern und Adoptiveltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kinder und Adoptivkinder, Enkel, Urenkel, Geschwister und deren Kinder oder Adoptivkinder, Geschwister der Eltern,

b) bis zum zweiten Grade verschwägert: Eltern, Großeltern und Geschwister des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, Kinder und Adoptivkinder sowie Enkel des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners aus einer anderen Ehe.

Angehörige des Ratsmitglieds (m/w/d) im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 sind die Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner eines Eltern- oder Großelternanteils, der Geschwister, der Kinder und der Enkel.

bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten; bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen.

(6) Hat ein Ratsmitglied (m/w/d), bei dem ein Ausschlussgrund vorliegt, an der Beratung oder Abstimmung teilgenommen, so ist der Beschluss unwirksam. Das gleiche gilt, wenn ein mitwirkungsberechtigtes Ratsmitglied (m/w/d) ohne einen Ausschlussgrund von der Beratung oder Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 3 ausgeschlossen wurde. Er gilt jedoch als von Anfang an wirksam zustande gekommen, wenn nicht innerhalb von drei Monaten seine Ausführung von dem Bürgermeister (m/w/d) ausgesetzt oder er von der Aufsichtsbehörde beanstandet wird. Der ausgesetzte oder beanstandete Beschluss ist unverzüglich unter Vermeidung des Fehlers, der zur Aussetzung oder Beanstandung geführt hat, zu wiederholen.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten ebenfalls für den Bürgermeister (m/w/d) und die Beigeordneten (m/w/d), sowie für alle Personen (m/w/d), die gemäß § 6 darüber hinaus an der Sitzung teilnehmen.

§ 10 Fraktionen

(1) Die Mitglieder (m/w/d) des Verbandsgemeinderats können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern (m/w/d) bestehen. Ratsmitglieder (m/w/d) können nicht gleichzeitig mehreren Fraktionen angehören.

(2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder (m/w/d) sowie des Vorsitzenden (m/w/d) und seiner Stellvertreter (m/w/d) sind dem Bürgermeister (m/w/d) schriftlich mitzuteilen; diese gibt die Bildung der Fraktion dem Verbandsgemeinderat bekannt. Das gleiche gilt für spätere Änderungen.

2. Abschnitt: Der Vorsitzende (m/w/d) und seine Befugnisse

§ 11 Vorsitz im Verbandsgemeinderat, Stimmrecht

(1) Den Vorsitz im Verbandsgemeinderat führt der Bürgermeister (m/w/d); in seiner Vertretung führen ihn die Beigeordneten (m/w/d) in der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis. Bei Verhinderung des Bürgermeisters (m/w/d) und der Beigeordneten (m/w/d) soll das älteste anwesende Ratsmitglied (m/w/d) den Vorsitz führen; verzichtet das älteste anwesende Ratsmitglied (m/w/d) auf den Vorsitz, so wählt der Verbandsgemeinderat aus seiner Mitte den Vorsitzenden (m/w/d).

(2) Der Vorsitzende (m/w/d) eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(3) Der Vorsitzende (m/w/d), der nicht gewähltes Ratsmitglied (m/w/d) ist, hat ebenfalls Stimmrecht. Dieses ruht bei

1. Wahlen,
2. allen Beschlüssen, die sich auf die Vorbereitung der Wahl des Bürgermeisters (m/w/d) und der Beigeordneten (m/w/d) beziehen,
3. dem Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Abwahl des Bürgermeisters (m/w/d),
4. Beschlüssen über die Abwahl von Beigeordneten (m/w/d),
5. der Festsetzung der Bezüge des Bürgermeisters (m/w/d) und der Beigeordneten (m/w/d),
6. Beschlüssen über Einsprüche gegen Ausschlussverfügungen des Vorsitzenden (m/w/d) nach § 38 Abs. 3 GemO.

Soweit das Stimmrecht ruht, wird der Vorsitzende (m/w/d) bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.

§ 12 Ordnungsbefugnisse

(1) Der Vorsitzende (m/w/d) kann Ratsmitglieder (m/w/d) bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Die Persönlichkeitsrechte (und in der Hauptsatzung getroffenen Regelungen zu Ton- und Bildaufnahmen) sind zu beachten. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er Ratsmitglieder (m/w/d) von der Sitzung ausschließen; das ausgeschlossene Mitglied (m/w/d) hat auf Aufforderung des Vorsitzenden (m/w/d) den Sitzungsraum zu verlassen. In schweren Fällen kann der Ausschluss auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausgesprochen werden, sofern nicht Absatz 2 anzuwenden ist.

(2) Verlässt ein ausgeschlossenes Ratsmitglied (m/w/d) trotz Aufforderung durch den Vorsitzenden (m/w/d) den Sitzungsraum nicht, so hat die dahingehende Feststellung des Vorsitzenden (m/w/d) ohne Weiteres den Ausschluss von den nächsten drei Sitzungen zur Folge.

(3) Gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden (m/w/d) ist Einspruch beim Verbandsgemeinderat zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von vierzehn Tagen beim Vorsitzenden (m/w/d) einzulegen; er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Verbandsgemeinderat in der nächsten Sitzung.

4) Der Ausschluss von den Sitzungen des Verbandsgemeinderats hat den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen zur Folge, die in der Zeit bis zur letzten Ratssitzung, von der das betroffene Ratsmitglied (m/w/d) ausgeschlossen ist, stattfinden.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Personen (m/w/d), die mit beratender Stimme oder gemäß § 6 an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen, soweit sie der Ordnungsbefugnis der Vorsitzenden (m/w/d) unterliegen.

§ 13 Ausübung des Hausrechts

Der Vorsitzende (m/w/d) kann Zuhörer (m/w/d), die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung und Entscheidung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen und bei Weigerung zwangsweise entfernen lassen. Lässt sich ein Zuhörer (m/w/d) erhebliche oder wiederholte Störungen zuschulden kommen, kann er auf bestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen ausgeschlossen werden.

§ 13a Übertragung von Mittelfreigaben an Fachbereichsleitungen

Der Bürgermeister wird aufgrund seines **Direktionsrechtes** ermächtigt, den **Fachbereichsleitungen** die Befugnis zur **Mittelfreigabe** zu übertragen. Die Übertragung umfasst insbesondere:

- **Einzelmittelentscheidungen** bis zu einer durch den Bürgermeister festzulegenden Wertgrenze
- **Bewirtschaftungsbefugnisse** für laufende Haushaltsmittel innerhalb des genehmigten Budgets
- **Anordnungsbefugnisse** für Zahlungen, Verpflichtungsermächtigungen und Auftragsvergaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben
- **Vertretungsbefugnisse** gegenüber Dritten, soweit sie zur Umsetzung der übertragenen Mittelfreigaben erforderlich sind

Die Übertragung erfolgt schriftlich und ist jederzeit widerrufbar. Die Fachbereichsleitungen sind verpflichtet, die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen und dem

Bürgermeister regelmäßig Bericht über die Inanspruchnahme der übertragenen Befugnisse zu erstatten.

3. Abschnitt: Anträge und Anfragen

§ 14 Allgemeines

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Verbandsgemeinderat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist. Bei elektronischer Übermittlung von Anträgen, sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln.

(2) Antragsberechtigt sind der Bürgermeister (m/w/d), jedes Ratsmitglied (m/w/d) und jede Fraktion. Von mehreren Ratsmitgliedern (m/w/d) und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden.

(3) Jeder Antrag ist durch den Antragsteller (m/w/d) (Absatz 2) oder durch den Bürgermeister (m/w/d), im Falle des Beschlussvorschlages eines Ausschusses durch dessen Vorsitzenden (m/w/d) oder ein vom Ausschuss beauftragtes Mitglied (m/w/d) vorzutragen und zu begründen.

§ 15 Sachanträge

(1) Sachanträge sind auf die materielle Erledigung des Beratungsgegenstandes gerichtet.

(2) Anträge, deren Annahme mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben würden, müssen gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Dies gilt auch für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind.

§ 16 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge

(1) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind nach der Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen. Anträge zur sonstigen Änderung der Tagesordnung sollen vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

(2) Der Verbandsgemeinderat beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder (m/w/d) über die Ergänzung der Tagesordnung durch Gegenstände, deren Beratung und Entscheidung wegen Dringlichkeit beantragt worden ist. Bei der Aussprache hierüber darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen werden, als es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist.

(3) Anträge auf Absetzen von Beratungsgegenständen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Tagesordnung der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder (m/w/d).

§ 17 Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge

(1) Zu den Beratungsgegenständen können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt oder es kann beantragt werden, dass ein Antrag an einen Ausschuss zur Beratung überwiesen oder eine Ausschussvorlage zur nochmaligen Prüfung der Sache an einen Ausschuss zurücküberwiesen wird. Wird die Überweisung oder Zurücküberweisung an einen Ausschuss beschlossen, so ist die Angelegenheit nach der Behandlung im Ausschuss unverzüglich erneut auf die Tagesordnung des Verbandsgemeinderats zu setzen, soweit der Ausschuss nicht zur abschließenden Entscheidung ermächtigt ist.

(2) Der Verbandsgemeinderat kann beschließen, Angelegenheiten nach Beratung zu vertagen. In diesem Fall hat der Vorsitzende (m/w/d) diese erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Anträge auf Vertagung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder (m/w/d).

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Der Vorsitzende (m/w/d) und die Ratsmitglieder (m/w/d) haben das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. Dies geschieht durch den Zuruf: "Zur Geschäftsordnung". Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort zur Aussprache und Beschlussfassung kommen.

(2) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit "Schluss der Beratung" beantragt werden. Ein solcher Antrag soll nicht von Ratsmitgliedern (m/w/d) gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, sich zur Sache zu äußern.

§ 19 Anfragen

(1) Jedes Ratsmitglied (m/w/d) ist berechtigt, in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung schriftliche oder in der Sitzung mündliche Anfragen an den Bürgermeister (m/w/d) zu richten. Anfragen zu Vorgängen, für die eine besondere Geheimhaltung vorgeschrieben ist oder bei denen überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener (m/w/d) entgegenstehen, werden nicht beantwortet; der Bürgermeister (m/w/d) weist das anfragende Ratsmitglied (m/w/d) hierauf besonders hin.

(2) Schriftliche Anfragen werden von dem Bürgermeister (m/w/d) schriftlich beantwortet, sofern nicht das anfragende Ratsmitglied (m/w/d) beantragt, dass die Beantwortung mündlich in der nächsten Ratssitzung erfolgt.

(3) Für die mündliche Beantwortung von Anfragen in der Ratssitzung gelten folgende Grundsätze:

- a. Der Bürgermeister (m/w/d) kann die beantragte mündliche Beantwortung einer schriftlichen Anfrage auf die nächste Sitzung des Rats verschieben, wenn die Anfrage nicht mindestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstag vorgelegen hat. Entsprechendes gilt, wenn eine mündliche Anfrage in der Sitzung nicht beantwortet werden kann. Das anfragende Ratsmitglied (m/w/d) kann beantragen, dass anstelle einer Verschiebung der Beantwortung auf die nächste Ratssitzung die Anfrage schriftlich beantwortet wird.
- b. Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung. Soweit durch Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung beantwortet.
- c. Vor der Beantwortung wird dem anfragenden Ratsmitglied (m/w/d) auf Wunsch zur Begründung seiner Anfrage das Wort erteilt. Nach der Beantwortung kann das anfragende Ratsmitglied (m/w/d) eine mit der Anfrage im Zusammenhang stehende Zusatzfrage stellen.
- d. Eine Aussprache über die Anfrage und ihre Beantwortung findet nicht statt. Sachbeschlüsse können nicht gefasst werden.

(4) Soweit eine Anfrage den Geschäftsbereich eines Beigeordneten (m/w/d) betrifft, bleibt dessen Zuständigkeit von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

4. Abschnitt: Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen

§ 20 Eröffnung und Ablauf der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende (m/w/d) eröffnet die Sitzung. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Verbandsgemeinderats fest. Sodann wird über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschlossen. Ist die Einladungsfrist verkürzt worden, muss zunächst die Dringlichkeit der Sitzung vom Verbandsgemeinderat festgestellt werden.
- (2) Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob der Verbandsgemeinderat noch beschlussfähig ist, so hat der Vorsitzende (m/w/d) die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn Ratsmitglieder (m/w/d) wegen Ausschlussgründen an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen können.
- (3) Die Beratungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, wie sie nach § 3 festgesetzt wurde unter Berücksichtigung der nach § 16 beschlossenen Änderungen.
- (4) Der Vorsitzende (m/w/d) kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Ratsmitglieder (m/w/d) ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

§ 21 Einwohnerfragestunde, Anregungen, Vorschläge und Beschwerden

- (1) Die Einwohner (m/w/d) und die ihnen nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen (m/w/d) und Personenvereinigungen sind berechtigt, in einer anberaumten Fragestunde Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung (Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten der Gemeinde) zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Die Einwohnerfragestunde wird von dem Bürgermeister (m/w/d) im Benehmen mit dem/den Beigeordneten (m/w/d), mindestens vierteljährlich anberaumt; sie ist in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Ratssitzung aufzunehmen. Sie soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Fragen sollen dem Bürgermeister (m/w/d) nach Möglichkeit drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.
- (4) Der Vorsitzende (m/w/d) hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn
 1. sie nicht den Bereich der örtlichen Verwaltung betreffen oder
 2. sie sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen oder
 3. sie Angelegenheiten betreffen, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, oder
 4. die reguläre Dauer der Einwohnerfragestunde bereits um mehr als 15 Minuten überschritten ist, sofern nicht der Rat ihre Verlängerung beschließt. In den Fällen der Nummern 2 und 4 sind die betreffenden Fragen oder Äußerungen bei der nächsten Einwohnerfragestunde vorrangig zuzulassen.
- (5) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurzgefasst sein; sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die in Absatz 1 Bezeichneten (m/w/d) können in jeder Einwohnerfragestunde nur jeweils eine Frage stellen; eine Zusatzfrage ist zugelassen.
- (6) Fragen werden mündlich von dem Vorsitzenden (m/w/d) beantwortet. Die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder (m/w/d), die keiner Fraktion angehören, können zu der Antwort kurz Stellung nehmen. Kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Einwohnerfragestunde, sofern nicht der Fragesteller (m/w/d) der

schriftlichen Beantwortung zustimmt. Der Bürgermeister (m/w/d) hat den Rat über den Inhalt einer schriftlichen Beantwortung zu informieren.

(7) Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst der Vorsitzende (m/w/d), danach die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder (m/w/d), die keiner Fraktion angehören, hierzu Stellung nehmen.

(8) Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

§ 22 Redeordnung

(1) Der Vorsitzende (m/w/d) erteilt, soweit sie nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst dem Berichterstatter (m/w/d) oder dem Antragsteller (m/w/d) das Wort. Im Übrigen wird den Ratsmitgliedern (m/w/d) das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt; Ratsmitglieder (m/w/d), die Anträge „Zur Geschäftsordnung“ oder auf „Schluss der Beratung“ (§ 18) stellen, erhalten sofort das Wort. Der Vorsitzende (m/w/d) kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint. Den Berichterstattern (m/w/d) und Antragstellern (m/w/d) ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.

(2) Wenn gleichzeitig mehrere Wortmeldungen erfolgen, entscheidet der Vorsitzende (m/w/d), wer zuerst spricht.

(3) Die Ausführungen sind auf das sachlich Gebotene zu beschränken. Der Verbandsgemeinderat kann zu bestimmten Gegenständen der Tagesordnung eine Redezeit festsetzen.

(4) Ein Ratsmitglied (m/w/d) soll zu demselben Beratungsgegenstand grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden (m/w/d) kann ein Ratsmitglied (m/w/d) auch öfter das Wort ergreifen.

(5) Der Vorsitzende (m/w/d) kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort ergreifen. Das Wort zur Sache kann er nur am Schluss der Ausführungen eines Ratsmitglieds (m/w/d) ergreifen.

(6) Der Vorsitzende (m/w/d) kann Redner (m/w/d), die vom Beratungsgegenstand abweichen, „Zur Sache“ rufen. Ist ein Redner (m/w/d) dreimal bei derselben Rede zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende (m/w/d) das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf zur Sache hat der Vorsitzende (m/w/d) den Redner (m/w/d) auf diese Folge hinzuweisen.

(7) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, kann der Antragsteller (m/w/d) oder der Berichterstatter (m/w/d) noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.

§ 23 Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfassung setzt voraus

1. eine Vorlage des Bürgermeisters (m/w/d) oder einen Vorschlag eines Ausschusses mit einem bestimmten Antrag oder
2. einen abstimmungsfähigen Antrag i. S. d. 3. Abschnitts (§§ 14 bis 18).

(2) Der Vorsitzende (m/w/d) leitet die Beschlussfassung damit ein, dass er den endgültigen Beschlusswortlaut verliest oder auf die vorliegenden Unterlagen verweist.

(3) Die Beschlüsse des Verbandsgemeinderats werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder (m/w/d) gefasst, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen nicht etwas anderes vorgesehen ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Der Vorsitzende (m/w/d) stellt die Zahl der Ratsmitglieder (m/w/d) fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. Findet ein Antrag keinen Widerspruch, kann der Vorsitzende (m/w/d) die Annahme des Antrags feststellen.

(5) Bei der Beschlussfassung wird durch Handzeichen offen abgestimmt. Über folgende Angelegenheiten wird durch Stimmzettel geheim abgestimmt:

1. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),
2. Entscheidung über das Vorliegen eines Ausschlussgrundes (§ 22 Abs. 4 GemO),
3. Ausschluss aus dem Rat (§ 31 GemO),
4. Beschluss über den Einspruch gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden (m/w/d) (§ 38 Abs. 3 GemO).

Über andere Angelegenheiten wird geheim abgestimmt, wenn es der Verbandsgemeinderat im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder (m/w/d) beschließt.

(6) Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

(7) Ein Viertel der Ratsmitglieder (m/w/d) kann beantragen, dass namentlich abgestimmt wird. Eine namentliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies vom Verbandsgemeinderat beschlossen wird. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung gilt als der weitergehende. Bei namentlicher Abstimmung werden die Ratsmitglieder (m/w/d) von dem Vorsitzenden (m/w/d) einzeln aufgerufen. Sie (m/w/d) antworten mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung". Die Namen der Ratsmitglieder (m/w/d) und ihre Antworten sind in der Niederschrift festzuhalten.

§ 24 Reihenfolge der Abstimmung

(1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. Absetzung von der Tagesordnung,
2. Vertagung,
3. Überweisung oder Rücküberweisung an einen Ausschuss,
4. Schluss der Beratung,
5. sonstige Anträge.

(2) Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.

(3) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.

(4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, entscheidet der Verbandsgemeinderat.

§ 25 Wahlen

(1) Wahlen sind alle Beschlüsse des Verbandsgemeinderats, die die Auswahl oder die Bestimmung einer oder mehrerer Personen (m/w/d) zum Gegenstand haben. Beschlüsse nach § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO sind keine Wahlen.

(2) Wahlen erfolgen in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, sofern nicht der Verbandsgemeinderat im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder (m/w/d) etwas anderes beschließt. Die Beigeordneten (m/w/d) und im Falle des § 53 Abs. 2 GemO der Bürgermeister (m/w/d) werden stets in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt.

(3) Es können nur solche Personen (m/w/d) gewählt werden, die dem Verbandsgemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Stimmen, die für nicht vorgeschlagene Bewerber (m/w/d) abgegeben werden, sind ungültig. Bei der Wahl durch Stimmzettel ist der Name des Bewerbers (m/w/d), für den das Ratsmitglied (m/w/d) seine Stimme abgeben will, einzutragen. Bei der Verwendung vorgedruckter Stimmzettel erfolgt die Stimmabgabe durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung. Ist nur ein Bewerber (m/w/d) benannt worden, so kann mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden.

(4) Wurden mehrere Wahlvorschläge gemacht, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen (m/w/d), die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt (dritter Wahlgang). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Der dritte Wahlgang findet auch dann statt, wenn nur zwei Bewerber (m/w/d) vor der Wahl vorgeschlagen worden sind und im ersten und zweiten Wahlgang keiner mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im dritten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden (m/w/d). Der Verbandsgemeinderat kann vor jedem Wahlgang oder vor dem Losentscheid beschließen, die Sitzung zu unterbrechen oder die Wahl zu vertagen. In diesem Fall wird die Wahl in der folgenden Sitzung von der Stufe an fortgesetzt, bei der die Unterbrechung oder Vertagung erfolgt ist. Die Wahl kann abgebrochen werden, wenn der Verbandsgemeinderat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder (m/w/d) die Absetzung der Wahl von der Tagesordnung beschließt.

(5) Wurde für die Wahl nur eine Person (m/w/d) vorgeschlagen und hat diese im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, ist die Wahl zu wiederholen (zweiter Wahlgang). Erhält die Person (m/w/d) auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt. Der Verbandsgemeinderat kann in derselben Sitzung auf Grund neuer Wahlvorschläge eine neue Wahl durchführen; die abgelehnte Person (m/w/d) kann erneut vorgeschlagen werden.

(6) Der Rat kann vor jedem Wahlgang oder vor dem Losentscheid beschließen, die Sitzung für eine bestimmte Zeit, auch für mehrere Tage, zu unterbrechen oder die Wahl zu vertagen. In diesem Fall wird die Wahl, bei einer Unterbrechung in der gleichen Sitzung, bei einer Vertagung in der folgenden Sitzung, von der Stufe an fortgesetzt, bei der die Unterbrechung oder Vertagung erfolgt ist. Die Wahl kann abgebrochen werden, wenn der Rat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder (m/w/d) die Absetzung der Wahl von der Tagesordnung beschließt; in diesem Fall wird die Wahl in der nächsten Sitzung auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge durchgeführt.

(7) Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel aus denen der Wille des Abstimmenden (m/w/d) nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind unwirksam. Das gleiche gilt bei mehreren Wahlvorschlägen für Stimmzettel, auf denen der Abstimmende (m/w/d) mit „Nein“ gestimmt hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

(8) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden (m/w/d) und mindestens zwei von ihm beauftragte Ratsmitglieder (m/w/d). Die Stimmzettel sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses mindestens 2 Wochen in einem verschlossenen Umschlag von dem Vorsitzenden (m/w/d) aufzubewahren; wird die Wahl nicht gemäß § 43 Abs. 1 GemO angefochten, sind die Stimmzettel unverzüglich zu vernichten.

(9) Im Übrigen gilt § 23 entsprechend. § 27 bleibt unberührt.

§ 26 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Verbandsgemeinderats ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
2. Namen des Vorsitzenden (m/w/d), der anwesenden Beigeordneten (m/w/d), der Ratsmitglieder (m/w/d), des Schriftführers (m/w/d) und der sonstigen Sitzungsteilnehmer (m/w/d),
2. Namen der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Ratsmitglieder (m/w/d),
3. Tagesordnung,
4. Form der Beratung (öffentlich/nichtöffentlich) und der Abstimmung (offen/ geheim/ namentlich) über die einzelnen Beratungsgegenstände,
5. Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung
Name und Stimmabgabe des Ratsmitglieds (m/w/d),
6. Namen der Mitglieder (m/w/d) des Verbandsgemeinderats, die von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren,
7. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (z. B. Verlauf der Einwohnerfragestunde, Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen).

Darüber hinaus soll die Niederschrift nur den wesentlichen Inhalt der Beratungen wiedergeben.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden (m/w/d) und dem Schriftführer (m/w/d) zu unterschreiben. Der Schriftführer (m/w/d) wird von dem Vorsitzenden (m/w/d) bestellt.

(3) Jedes Ratsmitglied (m/w/d) kann vor oder nach der Beschlussfassung verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird, sofern die abweichende Meinung oder die persönliche Erklärung vor der Beschlussfassung geäußert wird. Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

(4) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen soll jedem Ratsmitglied (m/w/d) spätestens einen Monat nach der Sitzung elektronisch zugeleitet werden; § 2 Abs. 1 a gilt sinngemäß.

(5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung des Verbandsgemeinderats vorzubringen. Werden Einwendungen erhoben, so kann in dieser Sitzung durch Mehrheitsbeschluss eine Berichtigung erfolgen. Dabei können nur solche Ratsmitglieder (m/w/d) mitwirken, die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligt waren.

(6) Der Schriftführer (m/w/d) oder ein hierfür bestimmter Mitarbeiter (m/w/d) der Verwaltung kann als zusätzliches Hilfsmittel zur Vorbereitung der Niederschrift den Ablauf der Sitzung mit Tonband aufzeichnen. Bei nichtöffentlicher Sitzung dürfen Tonbandaufzeichnungen zur Anfertigung der Niederschrift vorgenommen werden, wenn dies der Rat zu Beginn der Sitzung ausdrücklich gebilligt hat.

(7) Sollten Tonaufzeichnungen zur Vorbereitung der Niederschrift einer öffentlichen Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Rates geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen. Die Aufbewahrung der zur Vorbereitung der Niederschrift einer nicht öffentlichen Sitzung gefertigten Tonaufzeichnung für archivarische Zwecke ist nur zulässig,

wenn alle Personen (m/w/d), die das Wort ergriffen haben, zustimmen. Die Zustimmung ist in der Niederschrift festzuhalten. Ergeht diese Zustimmung nicht, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen.

5. Abschnitt: Ausschüsse

§ 27 Wahl der Ausschussmitglieder (m/w/d) und deren Stellvertreter (m/w/d)

(1) Die Mitglieder (m/w/d) der Ausschüsse und ihre Stellvertreter (m/w/d) werden vom Rat auf Grund von Vorschlägen der im Rat vertretenen politischen Gruppen (Ratsmitglieder (m/w/d) oder Gruppe von Ratsmitgliedern (m/w/d) - in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung - gewählt, sofern nicht der Rat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Neben Ratsmitgliedern (m/w/d) können sonstige wählbare Bürger (m/w/d) der Gemeinde vorgeschlagen werden, soweit dies in der Hauptsatzung bestimmt ist oder, wenn eine Regelung in der Hauptsatzung nicht getroffen ist, der Rat dies beschlossen hat. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder (m/w/d) soll Ratsmitglied (m/w/d) sein. Der Vorsitzende (m/w/d) hat darauf hinzuwirken, dass die eingebrachten Wahlvorschläge diesem Erfordernis Rechnung tragen. Würde nach dem Ergebnis der Wahl ein Ausschuss sich überwiegend aus Bürgern (m/w/d) zusammensetzen, die nicht Ratsmitglied (m/w/d) sind, oder ein Ausschuss nicht der Festlegung seiner Zusammensetzung nach der Hauptsatzung oder dem Ratsbeschluss entsprechen, so ist die Wahl auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge zu wiederholen.

(2) Jede Fraktion des Rats bzw. jede im Rat vertretene politische Gruppe kann einen Wahlvorschlag einbringen. Für jedes vorgeschlagene Mitglied (m/w/d) ist gleichzeitig ein Stellvertreter (m/w/d) zu benennen.

(3) Werden mehrere Wahlvorschläge eingebracht, so werden die Ausschussmitglieder (m/w/d) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, wobei für die Zuteilung der Sitze § 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend gilt.

(4) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so ist er angenommen, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder (m/w/d) des Rats dem Wahlvorschlag zustimmt.

(5) Wird kein Wahlvorschlag gemacht, so werden die Mitglieder (m/w/d) der Ausschüsse nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§§ 33, 43 KWG) gewählt.

(6) Ersatzleute (m/w/d) werden auf Vorschlag der Fraktion/der politischen Gruppe, von der das ausgeschiedene Mitglied (m/w/d) vorgeschlagen worden war, durch Mehrheitswahl gewählt.

(7) Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Rat vertretenen politischen Gruppen, so sind die Mitglieder (m/w/d) der Ausschüsse neu zu wählen, bei denen sich aufgrund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.

(8) Soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 auch für andere Ausschüsse, Beratungs- oder Beschlussorgane, deren Mitglieder (m/w/d) vom Rat zu wählen sind. Sofern auf Grund einer Rechtsvorschrift der Rat an Vorschläge Dritter (m/w/d) gebunden ist, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

§ 28 Vorsitz in den Ausschüssen

(1) Den Vorsitz im Haupt-, Finanz- und Werksausschuss führt der Bürgermeister (m/w/d).

(2) In den weiteren Ausschüssen führt der Bürgermeister (m/w/d) den Vorsitz soweit der Vorsitz nicht von einem Beigeordneten (m/w/d) mit eigenem Geschäftsbereich zu führen ist (§ 46 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GemO). Besondere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Rats einen Vorsitzenden (m/w/d), der Ratsmitglied (m/w/d) sein muss.

§ 29 Einberufung von Sitzungen der Ausschüsse

(1) Der Vorsitzende (m/w/d) beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest; zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens sechs volle Werktage liegen. Führt ein Beigeordneter (m/w/d) mit eigenem Geschäftsbereich den Vorsitz, so erfolgen Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung durch ihn im Einvernehmen mit dem Bürgermeister (m/w/d).

(2) Ist ein Ausschussmitglied (m/w/d) an der Teilnahme verhindert, so hat es die Einladung unverzüglich an seinen Stellvertreter (m/w/d) weiterzugeben. Stellvertretende Ausschussmitglieder (m/w/d) erhalten die Einladung und die Sitzungsunterlagen zu den Ausschüssen, denen sie angehören.

§ 30 Arbeitsweise

(1) Beigeordnete (m/w/d), soweit sie nicht den Vorsitz führen, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen; Ratsmitglieder (m/w/d), die einem Ausschuss nicht angehören, und stellvertretende Mitglieder (m/w/d) des betreffenden Ausschusses, die dem Verbandsgemeinderat nicht angehören, können an den Sitzungen als Zuhörer (m/w/d) teilnehmen.

(2) Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinsame Beratung stattfinden. Nach einer gemeinsamen Beratung wird für jeden Ausschuss getrennt abgestimmt.

(3) Der Bürgermeister (m/w/d) kann in den Sitzungen eines Ausschusses, in dem er nicht den Vorsitz führt, jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Im Übrigen gelten für die Ausschüsse die für den Verbandsgemeinderat getroffenen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 31 Anhörung

Die Ausschüsse können Sachverständige (m/w/d) und Vertreter (m/w/d) berührter Bevölkerungsteile zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen einladen. Die Sachverständigen (m/w/d) können in nichtöffentlicher Sitzung nur tätig werden, wenn sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten. Entstehen durch die Zuziehung von Sachverständigen (m/w/d) nicht nur unbedeutende Kosten, so ist zuvor eine Entscheidung des Verbandsgemeinderats herbeizuführen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

6. Abschnitt: Beiräte

§ 32 Beiräte

Der Bürgermeister (m/w/d) und die Beigeordneten (m/w/d) können an Sitzungen der Beiräte und Arbeitskreise in denen sie nicht den Vorsitz führen, mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden (m/w/d).

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 33 Aushändigung der Geschäftsordnung

Allen Mitgliedern (m/w/d) des Verbandsgemeinderats und der Ausschüsse wird diese Geschäftsordnung elektronisch übermittelt.

§ 34 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Verbandsgemeinderat kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder (m/w/d) beschließen, wenn dadurch nicht gegen Bestimmungen der Gemeindeordnung verstoßen wird.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der endgültigen Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

André Voges
Bürgermeister